

BGer 6B 115/2010 vom 12. April 2010

Bundesgericht, 2010-04-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_115_2010

FR: TF 6B 115/2010 du 12 avril 2010

IT: TF 6B 115/2010 del 12 aprile 2010

Regeste

Qualifiziertes Fahren in angetrunkenem Zustand | Straftaten

Erwägungen

E. 1

Dem Beschwerdeführer wurde mit Verfügung vom 2. Februar 2010 aufgefordert, dem Bundesgericht bis spätestens zum 23. Februar 2010 einen Kostenvorschuss von Fr. 2'000.-- einzuzahlen (act. 8). Weil der Kostenvorschuss nicht innert Frist einging, wurde dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 3. März die in Art. 62 Abs. 3 BGG vorgeschriebene Nachfrist bis zum 24. März 2010 angesetzt mit der Androhung, dass das Bundesgericht auf das Rechtsmittel nicht eintreten werde, wenn der Vorschuss nicht innerhalb der Nachfrist dem Konto der Gerichtskasse gutgeschrieben werde (act. 11). Wie dem entsprechenden Postbeleg zu entnehmen ist, hat der Beschwerdeführer den Betrag von Fr. 2'000.-- am 29. März 2010 bar auf der Post bezahlt. Die Zahlung ist damit verspätet. Auf die Beschwerde ist daher androhungsgemäss im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.